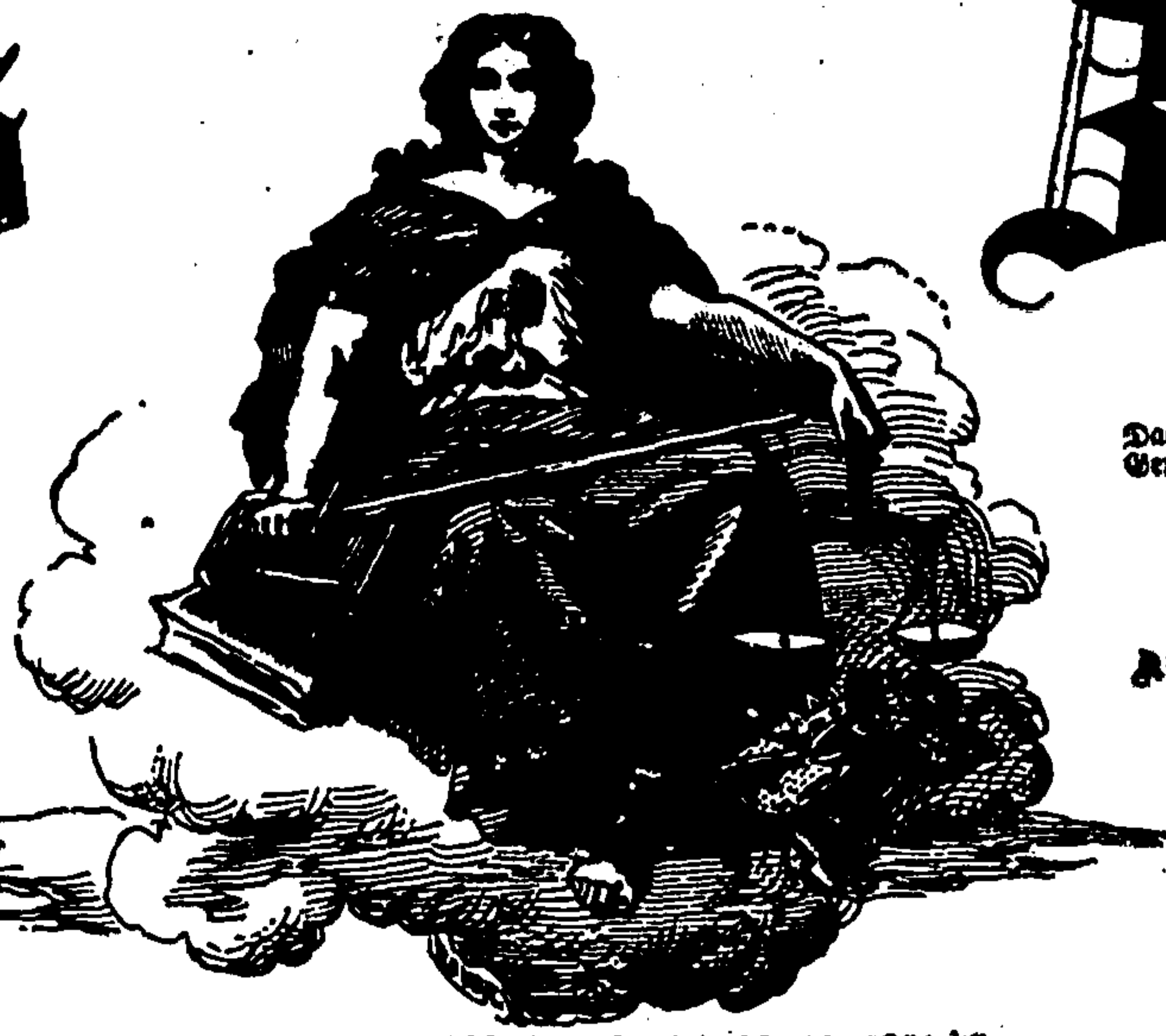


Gerichts



Zeitung.

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Landkate und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: S. Suterhock in Berlin.

Donnerstag, den 25. Februar.

Das Gesetz unsere Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 M. 50 Pf. (25 Sgr.) In Berlin einschließl. vierteljährlich 2 M. 40 Pf. (24 Sgr.) Bringerlohn monatlich 80 Pf. (8 Sgr.)

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 35 Pf. (3 1/2 Sgr.) die ganze Seite 210 M. (70 Thlr.)

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Mit dem ersten März beginnt für Berlin ein neues Monats-Abonnement für März zum Preise von 80 Pf. (8 Sgr.) einschließlich des Bringerlohns, und zu 75 Pf. (7 1/2 Sgr.) beim Selbstabholen aus unserer Expedition. Bestellungen nehmen die im Wohnungsanzeiger aufgeführten Zeitungs-Spediteure, sowie die unterzeichnete Expedition an.

Auch sämtliche Postanstalten des deutschen Reiches nehmen für den Monat März Abonnements zum Preise von 85 Pf. (8 1/2 Sgr.) entgegen. Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung. W. 27. Charlottenstraße 27.

Stadtgericht.

Schwurgericht.

Noch zu Anfang dieses Jahrhunderts hatte Berlin das erschütternde Schauspiel, daß man unmittelbar an der Grenze des Reichthums ein Scheiterhaufen errichtete, auf welchem zwei der Mordbrennerei überführten Personen vom Leben zum Tode gebracht wurden. Inzwischen haben sich die Anschauungen über die Härte der Strafen geändert, aber in dem Verbrechen der Brandstiftung selbst macht sich auch ein Unterschied bemerkbar. Während ehemals zumeist Rache, um eine Person an dem Eigenthum zu schädigen, oder auch wohl die Absicht, in der Verwirrung einer Feuerbrunst mit leichter Mühe Diebstähle auszuführen, — das Motiv zu sein pflegte, spielt seit dem Emporblühen des Feuerversicherungswesens der Eigennuß, um eine hohe Versicherungsprämie zu erwerben, eine Rolle bei absichtlichen Brandstiftungen. Die Strafen, die den Thäter treffen, sind, wenn die Geseßgebung auch in dieser Richtung hin den Geist der Milde walten läßt, noch immer ganz erhebliche. Zuchthaus nicht unter zehn Jahre trifft denjenigen, der eine Brandstiftung verübt, bei welchem ein Menschenleben zu Grunde ging, während das Verbrechen, in betrügerischer Absicht eine gegen Feuergefahr versicherte Sache in Brand zu setzen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich Geldstrafe von 50 bis 2000 Thln. bestraft wird. (§ 265 des Str. G. B.).

Eine Anklage aus dem so eben angeführten Paragraphen führte einen hiesigen Instrumentenmacher vor die Geschworenen. Derselbe bewohnte in einem Vorderhause der Dranienstraße, vier Treppen hoch, eine Küche nebst Stube. Nur durch Erstere gelangte man in das Wohnzimmer. In der Küche war eine Hobelbank aufgestellt und an den Wänden verschiedene Handwerkzeug aufgehängt.

Am 29. October v. J. Nachmittags nach 4 Uhr bemerkte ein auf dem Hofe des gedachten Hauses wohnender Kleidermacher, daß vom Hofe her ein starker Petroleumgeruch bis in sein Zimmer drang. Die sofort angestellte Untersuchung nach dem Ursprung des widerwärtigen Geruches ergab, daß aus dem Nachbartenfenster, das zur Küche des Angeklagten gehörte, ein dicker, schwarzer Dualim hervorkam. In demselben Augenblicke riefen auch schon andere Hofbewohner aus, daß es in der gedachten Küche brennen müsse.

Zugleich eilten mehrere Personen nach der gefährdeten Küche, öffneten die Thür, die man unverschlossen fand, und es quoll ein dunkler, nach Petroleum riechender Rauch den Eintretenden entgegen. Die Küche wurde zugeschlossen und noch andere Hilfe aus dem Hause herbeigeholt. Die Entschlossensten öffneten sodann die Thür wieder; man goß Wasser in die Küche, bis der Fußboden ganz überschwemmt war; man wagte sich endlich bis zum Küchenfenster, öffnete die Flügel, und nach Befestigung des stärksten Dualims vermochte man wahrzunehmen, daß an der dicht am Fenster stehenden Hobelbank und an einem in der Nähe befindlichen Nähtisch die hellen Flammen aufschlugen. Später stellte man noch fest, daß unter der Hobelbank ein Kasten stand, in welchem es ebenfalls brannte.

Von den Bewohnern der gefährdeten Wohnräume, dem Instrumentenmacher und dessen Frau nebst Sohn, sowie einer Schwägerin war Niemand zu Hause. Während des Vorfalles aber erschien der Angeklagte, theilte sich jedoch nicht dabei, sondern stand gleichgiltig da. In Folge dessen fiel der Verdacht der Brandstiftung auf ihn; und seine Verhaftung erfolgte.

Die Resultate der Voruntersuchung waren nur geeignet, diesen Verdacht zu bestärken. Der Fußboden zwischen der Fensterwand, der Hobelbank und dem bereits erwähnten Nähtisch zeigte sich schwarz angebrannt; auch ein Fuß des Nähtisches, die an der Wand für das Handwerkzeug befestigten Regale und die sämtlichen Vorbertheile der Hobelbank hatten erhebliche Spuren der Verkohlung.

Der Angeklagte, der in einer hiesigen Pianofortefabrik arbeitet, pflegt dieselbe des Tages über nicht zu verlassen; sein Sohn leistet ihm bei der Arbeit Hilfe und holt für den Vater das Mittagessen und den Kaffee von Hause. Auf-

fallender Weise verließ der Angeklagte am ebengedachten Octobertage die Fabrik, kaufte unterwegs eine Flasche Petroleum und ward gegen 4 1/2 Uhr von einem Hausbewohner auf der Treppe des Hauses in der Dranienstraße begegnet. Kaum 20 Minuten später geschah der Feuerlärm.

Endlich aber war der Angeklagte mit seinem Mobilien bei der Feuerversicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München auf Höhe von 830 Thlr. versichert, während nach dem Gutachten von Taxatoren der Werth der Mobilien sich auf etwas über 200 Thlr. belief.

Der Angeklagte bestreitet nicht, daß er am 29. October kurz nach 3 Uhr Nachmittags in seiner Wohnung gewesen sei, auch daß er eine Flasche Petroleum mit sich genommen habe. Er giebt aber des Weiteren an, der Flasche sei der Pfropfen verloren gegangen. In der Küche habe er die Flasche auf die Hobelbank gestellt, und sei er alsdann auf einen Schmel gestiegen, um sich einen Schraubenzieher zu langen; hierbei habe er die Flasche umgestoßen und deren Inhalt sich über die Hobelbank und die Dielen zum größten Theile entleert. Nachdem er das Petroleum nach Möglichkeit aufgewischt, habe er sich eine Cigarette angezündet und das zwar glimmende, aber nicht mehr brennende Streichholz in das Ausgussbecken geworfen. Nunmehr sei er nach der Fabrik gegangen, kaum habe er aber einige Schritte in die Straße hinter sich gehabt, als der Feuerlärm bis zu seinen Ohren gedrungen sei.

Wiewohl es dem Angeklagten nicht recht gelang, diese Behauptungen zu erweisen, und wiewohl die königl. Staatsanwaltschaft die Schuld als zweifellos hinstellte, so glaubten dennoch die Herren Geschworenen, ein heftiges Verdicht nicht abgeben zu können, und folgte hiernach die Freisprechung.

Vierte Deputation.

Eine schlechtere Rechnung als der Arbeiter Durchschnabel kann man nicht gut bei einem Geschäfte finden; er streckt seine Hand aus nach unrechtem Gut, und kaum glaubt er seine Beute zu halten, als sie ihm wieder entflieht, während das Geschäftchen ihn auf die Polizeiwache und von da nach dem Marktplatz bringt.

Durchschnabel hat bereit vielfach in der Industrie der Langfinger experimentirt, und er konnte versichert sein, daß sich in der neuen Anlage die alte Schuld rächen müsse. In der That stellte sich für ihn die Note des Geschäftchens folgendermaßen heraus: Am 2. d. M. von einem mit gepacktem Woll beladenen Wagen ein Quantum zum Werthe von etwa 22 Mark sich angeeignet, aber an den rechtmäßigen Besitzer sofort wieder verloren; drei Wochen Untersuchungshaft und endlich laut Erkenntnis vom gestrigen Tage drei Jahre Zuchthaus nebst Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht. Und dabei kann noch Jemand Muth zum Stehlen haben!

Polizei- und Tages-Chronik.

In einer wider den Schriftsteller Feinich erhobenen Anklage wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes ward derselbe am Dienstag vor der VII. Criminaldeputation des hiesigen Stadtgerichts wegen Verstoßes gegen die §§ 2 und 13 des Vereinsgesetzes (Mithatverletzung der Statuten, Mitgliederliste u. s. w.) zu 30 M. Geldbuße und wegen Vergehens gegen §§ 8 und 16 (Verbindung mit auswärtigen Vereinen) zu 120 Mark event. zu 5 resp. 20 Tagen Gefängnis verurtheilt. Gleichzeitig wurde die definitive Schließung des social-demokratischen Arbeiterpartei-Vereins, als eines wesentlich und eminent revolutionären, ausgesprochen.

Um einem in Concurs gerathenen Freunde zu einem Accord zu verhelfen, erklärte sich ein Kaufmann schriftlich dazu bereit, Wechsel auf Höhe der Accordsumme zu acceptiren und für die Gläubiger des Gemeinschuldners bei einem Bankhause zu deponiren. Er machte dabei zur Bedingung, daß sämtliche Gläubiger dem Accord beitreten müßten. Letzteres geschah in einem Schriftstück, in welchem die Gläubiger sich zur Annahme der Accordate bereit erklärten, wenn besagter Freund des Gemeinschuldners Gemüthe leiste. Als es zur Zahlung der accordirten Summe 4 Wochen nach Abschluß des Vergleichs kommen sollte, verweigerte diese der Schuldner. Die Gläubiger wollten sich nunmehr an die Wechsel halten; das

Bankhaus, bei dem dieselben deponirt waren, hatte aber zur Herausgabe der bei ihm lagernden Accepte von dem Bürgen des Accordes keinen Auftrag, und letzterer weigerte sich ausdrücklich, diesen Auftrag zu erteilen. So verfuhr denn die Gläubiger im gewöhnlichen Proceß zu ihrem Gelde zu kommen, indem sie den Freund ihres Schuldners mit der Behauptung verklagten, er müsse zahlen, denn er habe Bürgschaft geleistet. Dies wurde mit Hinweis auf die erwähnten Schriftstücke vom Verklagten bestritten; er ist aber dennoch unter folgender Begründung zur Zahlung verurtheilt worden: Nach den Schriftstücken haben es die Gläubiger zur Bedingung gemacht, daß der Verklagte für die Erfüllung des Accordes Gewähr leiste. Dies läßt sich nur dahin verstehen, daß man von ihm verlangte, für die Accordforderungen auszukommen. Diesem Verlangen hat er willig, wenn er versprach, für die Gläubiger bei einem Dritten Wechsel niederzulegen, welche zahlbar waren zur Zeit der Fälligkeit der Accordate. Hierdurch ist der Verklagte die Verpflichtung eingegangen, sich gefallen zu lassen, daß sich die Gläubiger seines Freundes zur Zeit der Fälligkeit der Accords aus seinem Vermögen befriedigen, als ob er ihr Selbstschuldner wäre. Die Uebernahme dieser Verpflichtung liegt selbstverständlich jener schriftlichen Erklärung zu Grunde, und ist diese nur so und nicht anders zu verstehen. Art. 278 St. G. B. sagt ausdrücklich, daß bei Beurtheilung und Auslegung von Handelsgeschäften der Richter den Willen der Contractanten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften habe. Danach sind die Gläubiger des N. N. durch die Erklärung des Verklagten nicht darauf beschränkt worden, sich nur an die Wechsel zu halten; denn dazu sind sie außer Stande, da sie ihnen nicht an Zahlungsort überwiefen, die einzelnen Gläubiger nicht zu Inhabern derselben gemacht, sondern die Wechsel nur ganz allgemein, vom Schuldner ausgestellt, vom Verklagten acceptirt und von diesem für sie bei einem Dritten deponirt sind. Die Ausstellung der Wechsel enthält somit nicht jene Beschränkung, sondern eine Verstärkung des Versprechens des Verklagten, d. h. ein nur von dem Schuldner oder dem Dritten realisirtes Sicherungsmittel der ihr offenbar zu Grunde liegenden, vom Verklagten eingegangenen, selbstschuldnerischen Bürgschaft, durch welche die Gläubiger berechtigt werden, sich auch ganz allgemein an das Vermögen des Verklagten zu halten und auf Zahlung der Schuld zu klagen.

Ein Bauhandwerker war von dem Eigenthümer eines Grundstücks beauftragt worden, einen Neubau auf seinem Grund und Boden vorzunehmen. Zur Ausführung des Baues war es notwendig, daß ein zu dem Grundstück gehöriger Garten zerstört wurde. Der Beauftragte nahm sich verschiedene Leute an, welche die in dem Garten befindlichen Bäume umhauen und die Sträucher abholzen sollten. Die Bewohner des Hauses, denen der Garten mitwoerthet war, sahen in dieser Abräumung der Bäume und Sträucher eine Beschädigung und klagten deshalb gegen den Bauhandwerker und seine Leute, sind aber abgewiesen worden. Die Begründung der gerichtlichen Entscheidung spricht aus, es lasse sich aus den gesetzlichen Vorschriften der Satz nicht ableiten, daß Jemand, welcher im Auftrage eines Anderen eine bestimmende Handlung gegen Vergütung vorgenommen oder Derjenige, welcher sich bei Ausführung solchen Auftrages irgendwie theilhaftig hat, als der Störer anzusehen und zu verklagen sei, weil er bei Ausführung der Handlung ein eigenes Interesse habe. Derjenige sei nicht als Störer zu betrachten, der die störende Handlung für einen Dritten und im Interesse desselben vorgenommen und nicht die eigene Absicht gehabt habe, fremden Besitz anzugreifen. Wenn der Wille der Handelnden gar nicht gegen den Besitz, sondern auf Vollziehung der Handlung zum Vortheil eines Anderen gegen Lohn gerichtet sei, so möge sich die Letztere immerhin äußerlich als Störung darstellen; in Wirklichkeit fehle ihr aber die zur Störung erforderliche Absicht, eigenmächtig und im eigenen Interesse in fremden Besitz einzugreifen. Es liege dann vielmehr die Absicht des Handelnden vor, eine Verpflichtung gegen Entschädigung zu erfüllen, und nur die Letztere empfangen er im eigenen Interesse, die Erstere leiste er im Interesse des Auftraggebers. Um so weniger könne Derjenige als Störer gelten, der aus Veranlassung des Auftraggebers oder des Beauftragten bei der Handlung nur mitwirkte oder gar nur den bedungenen Lohn in Empfang nehme, und es sei, nemlichens so lange es sich um den Schutz gegen Störung handele, gleichgiltig, ob der bedungene Lohn zum Theil in den aus der Handlung erwachsenen Vortheilen bestehe, da hierdurch die Natur derselben nicht verändert werde.

Der Ehemann einer Grundstücksbesitzerin nahm an dem Eigenthum seiner Frau, zu dessen Ausübung er berechtigt war, Veränderungen vor, welche die Hypothek-